Flur 18

Flur 17

Flur 23

SO IV 0,8 (24)

SO

St

1

2

3

4

A. FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
öffentliche Verkehrsfläche

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

SO — SONDERGEBIET gem. § 11 BauN VO
Klinikgebiet

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes

(24) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

im SO — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenanlagen i. S. des § 14 i.V. § 23 Abs. 5 BauN VO zulässig.

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
Feuchtwiese

St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
Für je 5 Stellplätze ist ein großkroniger heimischer Baum in den Stellplatzreihen zu pflanzen. Die Stellplatzfläche ist mit heimischen Sträuchern einzugrünen.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Waldmantel: Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von mittelhohen standortgerechten heimischen Sträuchern im dichten Verband.
- Hochstaudensaum: Vorgeschrieben ist die Initialeinsaat von standortgerechten Waldhochstauden und die Sicherung der ungestörten Entwicklung.
- Wildkrautsaum: Vorgeschrieben ist eine Initialeinsaat von hochwüchsigen standortgerechten Gräsern und Kräutern und die Sicherung der ungestörten Entwicklung.
- Feuchtwiese: Vorgeschrieben ist der Schutz der bestehenden Feuchtwiese und die Sicherung der natürlichen Entwicklung.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen im dichten Verband.

2 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von niedrigen standortgerechten heimischen Gehölzen/Strauchartenin Gruppen.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Vorgeschrieben ist die Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- Fahrbahn
- Gehweg
- Grünstreifen

C. KENNZEICHNUNG

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST BERGBAU UMGEGANGEN

FESTSETZUNGEN ZUR 3. ÄNDERUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Aufgehobene Festsetzungen

FESTSETZUNGEN ZUR 2. ÄNDERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
  Für je 5 Stellplätze ist ein hochstämmiger heimischer Laubbaum in den Stellplatzreihen anzupflanzen. Die Stellplatzfläche ist mit heimischen Sträuchern im dichten Verband einzugrünen.
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
  - Obstwiese: Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Obstbäumen mit einer Stammlänge von mind. 1,80 m in einem Pflanzabstand von ca. 7,5 m x 7,5 m. Es dürfen nur alte standortgerechte Obstarten wie Jacob Lebel, Schöner aus Boskop, Gellerts Butterbirne, Speckbirne, Knorpelkirsche, Hauszwetsche, Walnuß etc. angepflanzt werden.
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  - 1 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Sträuchern im dichten Verband.
  - 4 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Baum- und Strauchartenzu 30 % der festgesetzten Fläche (30 % v. 5700 qm = 1710 qm). Die Anpflanzung erfolgt in Gruppen mit unterschiedlichen Pflanzabständen. Folgende Baum- und Straucharten sind anzupflanzen:

    Elsbeere, Rotbuche, Vogelkirsche, Stieleiche, Eberesche, Speierling

    Weißer Klarapfel, Gravensteiner, Gloster, Jakob Lebel, Gellerts Butterbirne, Petersbirne, Gute Luise, Schattenmorelle, Morellenfeuer, Speckkirsche, Knorpelkirsche, Hauszwetsche, Magna glauca, Königin Victoria,

    Feldahorn, Kornelkirsche, Hasel, Weißdorn, Öhwelle, Pfaffenhütchen, Liguster, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Hechtrose, Bibernellrose, Weide, Schneeball.

    Die Restfläche von ca. 3990 qm ist als extensive Wiesenfläche mit Weidelgras, Fenchel, Gebräse, Kümmel, Lieschgras, Löwenzahn, Rotschwingel, Spitzwegerich, Wiesenkerbel, Wiesenknopf, Wiesenrispe und Wiesenschwingel anzulegen. Die Wiesenfläche ist durch max. zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen.

- Aufgehobene Festsetzungen.

FESTSETZUNGEN ZUR 1.ÄNDERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
  - Feuchtwiese: Vorgeschrieben ist der Schutz der bestehenden Feuchtwiese und die Sicherung der natürlichen Entwicklung.
  - Feuchtwiese: Vorgeschrieben ist die Wiederherstellung des Sieopenglände durch Ausbildung einer natürlichen Mulde und Anpflanzung standortgerechter Gehölze am Innenrand in Gruppen. Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten.
  - Naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
    - Die Regenrückhaltebauwerke (Becken) sind naturnah zu gestalten.
    - Die Uferböschungen der Becken sind abgeflacht mit Flachwasserzonen auszuführen.
    - Vorgeschrieben wird die stellenweise Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen und Pflanzen.
    - Die Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) zur Talzone einzugrünen.
- Obstwiese: Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Obstbäumen mit einer Stammlänge von mind. 1,80 m in einem Pflanzabstand von ca. 7,5 m x 7,5 m. Es dürfen nur alte standortgerechte Obstarten wie Jacob Lebel, Schöner aus Boskop, Gellerts Butterbirne, Speckbirne, Knorpelkirsche, Vogelkirsche, Hauszwetsche, Walnuß etc.
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  - 1 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher). Die Pflanzhöhe muß mindestens 30 % der festgesetzten Fläche beanspruchen.
  - 3 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Gehölzen/Sträucharten in Gruppen. Die Pflanzabstände der Gehölzgruppen müssen unterschiedlich sein. Die Mindestpflanzfläche beträgt 300 qm.

Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 117
»Klinik Holthausen«

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132). § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 362).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.
~~Hauptblatt~~ n.s. Blattschema ~~Nebenblätter und textlichen Festsetzungen~~
Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründung ~~und Eigentümerverzeichnis sowie~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Hattingen, den 30.10.1990
LS — Der Stadtdirektor i.A. gez. Hartmann

Gemarkung Holthausen
Flur 15,17,18
Maßstab 1:500

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Hattingen, den 31.10.1990
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen, den 30.10.1990
Der Stadtdirektor i.A. gez. Hartmann
LS

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.90 nach welchem der Plan zur Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll
Hattingen, den 31.10.1990
gez. Wüllner (Bürgermeister) gez. Meinecke (Stadtverordneter) gez. Reiser (Schriftführer)
LS

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Beschlußfassung vom 03.11.90 in der Zeit vom 12.11.1990 bis einschließlich 12.12.1990 öffentlich ausgelegen
Hattingen, den 13.12.1990
Der Stadtdirektor i.A. gez. Hartmann
LS

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.1990 durch den er gemäß § 10 BauGB ~~einschließlich der ungeprüften Änderungen~~ als Satzung beschlossen worden ist
Hattingen, den 20.12.1990
gez. Meinecke (Bürgermeister) gez. Zimmermann (Stadtverordneter) gez. Reiser (Schriftführer)
LS

Das Anzeigenverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt
Hattingen, den 02.05.1991
Der Stadtdirektor i.A. gez. Hartmann
LS

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 30.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen, den 02.05.1991
Der Stadtdirektor i.A. gez. Hartmann
LS

Bestandsdarstellungen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkt
Höhenlinien
Topographie
Kante
Kanaldeckel
Straßenabläufe
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast
Gittermast
Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) Rd. Erl. des Innenministers v. 20.12.1978

---

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 117 "Klinik Holthausen"

Übersichtskarte Änderung gem. § 13 BauGB

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1993 (BGBl. I S. 2123)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW. S. 218) zuletzt geändert am 12.12.1995 (GV NW. S. 1021)
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW. S. 731)
§ 11a Landesverwaltungsgesetz (VwG. vom 25.06.1996 (GV NW. S. 926)
Ausführlichkeit vom 02.04.1998 (Bek. d. MW. S. 744)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.
~~Hauptblätter (s. Blattschema) Nebenblätter und textlichen Festsetzungen~~
Dem Beb.Plan sind beigefügt Begründung ~~und Eigentümerverzeichnis sowie~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Hattingen, den 28.05.1999
Der Bürgermeister i.A.

Gemarkung Holthausen
Flur 17,18
Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Stand der Plangrundlage:
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hattingen, den .....
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Hattingen, den 28.05.1999
Der Bürgermeister i.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Aufstellungsbeschluß des Planungs- und Umweltausschusses/Rates vom 13.06.1999
Hattingen, den 15.06.1999
Vorsitzender (Hiersen) Schriftführer (Steimann)

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Beschlußfassung vom .....
in der Zeit vom .....
bis einschließlich .....
öffentlich ausgelegen.
Hattingen, den .....
Der Bürgermeister i.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 16.12.1999
durch den er gemäß § 10 BauGB ~~einschließlich der~~ ~~ungeprüften Änderungen~~ als Satzung beschlossen worden ist.
Hattingen, den 16.12.1999
Bürgermeister (Liebig) Schriftführer (Reisen)

Der Satzungsbeschluß sowie die die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am 5.2.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hattingen, den 2.2.2000
Der Bürgermeister i.A. (Heuen)

Bestandsdarstellungen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkt
Höhenlinien
Topographie
Kante
Kanaldeckel
Straßenabläufe
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast/Poller
Eisenbetonmast
Gittermastmast
Gasschieber
Verkehrsschild
Laterne
Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschrift für Katasterkarten in Nordrhein-westfalen (Zeichenvorschrift NW) Rd. Erl. des Innenministers v. 20.12.1978